

INTERPELLATION Heinrich Ueberwasser betr. das weitere planungsrechtliche Vorgehen in der Moostalfrage

Wortlaut:

"Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie ist/wäre die Rechtslage nach einer Ablehnung des vom Gemeinderat beabsichtigten Kaufs der Parzellen im Moostal dies vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Ergebnisse der Volksentscheide über die Moostal-Initiativen "Mittelfeld" und "Langoldshalde" vom November 2004?
- 2. Der rechtskräftige Entscheid des Appellationsgerichtes bejaht (bis auf wenige Ausnahmen) das Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer Freihaltung des Moostals gegenüber den Interessen der Grundeigentümer an einer baulichen Nutzung: Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bzw. das Initiativkomitee nach Ansicht des Gemeinderats, um die beiden Volksentscheide im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision dieser Vorgaben umzusetzen?
- 3. Hat der Gemeinderat ein Szenario für das Vorgehen der Gemeinde bei einer Ablehnung des Kaufs?

Ich danke dem Gemeinderat im Voraus für die Beantwortung der Fragen."

Eingegangen: 16. März 2010



Reg. Nr. 01-0201.015

Nr. 06-10.709.1

Interpellation Heinrich Ueberwasser betr. das weitere planungsrechtliche Vorgehen in der Moostalfrage

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

 Wie ist/wäre die Rechtslage nach einer Ablehnung des vom Gemeinderat beabsichtigten Kaufs der Parzellen im Moostal - dies vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Ergebnisse der Volksentscheide über die Moostal-Initiativen "Mittelfeld" und "Langoldshalde" vom November 2004?

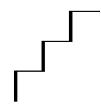
In der Einwohnerratsvorlage betreffend den Kauf des nicht erschlossenen Baulands durch die Einwohnergemeinde ist unter Punkt 1.4 beschrieben, welches langwierige und teure Verfahren die Gemeinde erwartet, wenn das Land nicht gekauft wird. Die von der Zonenänderung betroffenen Grundeigentümer können gegen eine Auszonung nochmals Rechtsmittel ergreifen und – falls die Auszonung rechtskräftig wird – hohe Entschädigungsforderungen stellen. Dass die Auszonung rechtlich möglich ist, dafür bestehen aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils ziemlich gute Chancen. Hingegen besteht aufgrund neuster Bundesgerichtsurteile ein grosses Risiko, dass für die Auszonung eine hohe Entschädigung bezahlt werden muss. Dieser teure und beschwerliche Weg kann vermieden werden, wenn das Land gekauft wird. Dann kann die Gemeinde selber frei entscheiden, ob ihr Land zugunsten von späteren Generationen grün bleiben soll.

2. Der rechtskräftige Entscheid des Appellationsgerichtes bejaht (bis auf wenige Ausnahmen) das Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer Freihaltung des Moostals gegenüber den Interessen der Grundeigentümer an einer baulichen Nutzung: Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bzw. das Initiativkomitee nach Ansicht des Gemeinderats, um die beiden Volksentscheide im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision dieser Vorgaben umzusetzen?

Mit dem Zustandekommen der neuen Initiative wird das Volk nochmals entscheiden, wie viel Bauland aus der Bauzone entlassen werden soll. Der Entscheid ist dann im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision umzusetzen. Falls der Einwohnerrat und allenfalls das Volk entscheiden, das Land zu kaufen, ist die Auszonung kein Problem mehr, denn es wird dann über eigenes Land entschieden.

3. Hat der Gemeinderat ein Szenario für das Vorgehen der Gemeinde bei einer Ablehnung des Kaufs?

Ob Kauf oder nicht, in jedem Fall wird im Rahmen der Behandlung der neuen Moostal-Initiative das Volk entscheiden, wie viel Bauland im Moostal aus der Bauzone ausgezont



Werden soll. Der Entscheid ist dann im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision umzusetzen. Kommt der Kauf nicht zustande, dann sind vom Auszonungsentscheid zahlreiche Grundeigentümer betroffen, die gegen diesen Entscheid ein weiteres Mal Rechtsmittel ergreifen sowie hohe Entschädigungsforderungen stellen dürften. Langwierige und teure Rechtsmittelverfahren und hohe Entschädigungszahlungen wären die Folge. Beschliesst der Einwohnerrat heute und später allenfalls das Volk aber den Kauf, betrifft der spätere Auszonungsentscheid in der Gesamtzonenplanrevision vor allem eigene Grundstücke. Der Volkswille kann dann problemlos umgesetzt werden.

Riehen, 23. März 2010

Gemeinderat Riehen